

Bundesamt für Sozialversicherung

**Weisungen über die Rückvergütung der von
Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge
(Rück)**

Gültig ab 1. Januar 2003

Vorwort

Auf den 1. Januar 1997 ist die Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV) einer Totalrevision unterzogen worden. Aufgrund der aktuellen Bestrebungen bei der Rückkehrhilfe, der Rechtsprechung und der Erfahrungen in der Praxis erfährt die RV auf den 1. Januar 2003 einige Anpassungen. Die wesentlichsten Änderungen betreffen den Wegfall der einjährigen Wartefrist, das Fallenlassen der Ausschlussgründe sowie die Nichtvornahme des Splittings, wenn ein verheiratetes Paar ausreist. Die Rückvergütung kann neu auch von einer andern als der Schweizerischen Ausgleichskasse vorgenommen werden. Dies wird möglich sein, wenn sich eine Ausgleichskasse bereit erklärt, das Rückvergütungsverfahren, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber, beschleunigt und prioritär abzuwickeln.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Anspruch auf Rückvergütung
 - 2.1 Anspruchsvoraussetzungen im allgemeinen
 - 2.2 Massgebende Staatsangehörigkeit
 - 2.3 Fehlende Rentenberechtigung
 - 2.4 Vorliegen des Rückvergütungsfalles
 - 2.4.1 Endgültiges Ausscheiden aus der Versicherung
 - 2.4.2 Ausscheiden aus der Versicherung nach Eintritt eines Versicherungsfalles
3. Umfang der Rückvergütung
 - 3.1 Beiträge, die rückvergütet werden
 - 3.2 Beiträge, die nicht rückvergütet werden
 - 3.3 Beitragsrückvergütung bei verheirateten oder geschiedenen Personen
 - 3.4 Kürzung der Beitragssumme wegen Unbilligkeit
4. Wirkung der Rückvergütung
5. Zuständigkeit und Verfahren
 - 5.1 Rückvergütungsgesuch
 - 5.2 Information des Gesuchstellers
 - 5.3 Prüfung der Billigkeit
 - 5.4 Verfügung
6. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

- 1 Einerseits können ausländische Staatsangehörige, mit deren Heimatstaat kein Sozialversicherungsabkommen besteht, von der Beitragsrückvergütung Gebrauch machen. Voraussetzung ist, dass die Person Wohnsitz im Ausland hat oder nachweislich beabsichtigt, den Wohnsitz ins Ausland zu verlegen.
- 2 Andererseits haben auch anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose Anspruch auf die Beitragsrückvergütung (Art. 3 Abs. 2 und Art. 3^{bis} FlüB). Der Anspruch besteht aber nur, wenn sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einem Land haben, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (Verwaltungsweisung in der WAS über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV/IV).

2. Anspruch auf Rückvergütung (Art. 1 RV)

2.1 Anspruchsvoraussetzungen im allgemeinen

- 3 Die Beitragsrückvergütung kann verlangen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - Zugehörigkeit zu einem Staat, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht (Rz 4);
 - Keine Rentenberechtigung im Zeitpunkt der Rückvergütung (Rz 5);
 - Vorliegen eines Rückvergütungsfalles (Rz 7 bis 11)
 - Erfüllung der Mindestbeitragsdauer (Rz 5).

2.2 Massgebende Staatsangehörigkeit

- 4 Doppelbürger, die neben der Staatsangehörigkeit eines Nichtvertragsstaates das Schweizer Bürgerrecht oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen, können

die Rückvergütung nicht verlangen, demgegenüber aber eine Rente beanspruchen.

2.3 Fehlende Rentenberechtigung

- 5 Die Beiträge können nur rückvergütet werden, wenn die ausländische Person mangels Wohnsitz (Art. 18 Abs. 2 AHVG) nicht rentenberechtigt ist, obwohl sie die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr zurückgelegt hat. Die Mindestbeitragsdauer ist erfüllt, wenn die ausländische Person während mehr als 11 Monaten der Beitragspflicht unterstellt war und die entsprechenden Beiträge entrichtet worden sind (Art. 1 Abs. 1 RV).
- 6 Die Beitragsrückvergütung ist auch dann möglich, wenn ein einmal bestandener Rentenanspruch durch Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes erloschen ist (über die Anrechnung der bezogenen AHV- und IV-Leistungen s. Rz 11).

2.4 Vorliegen des Rückvergütungsfalles

2.4.1 Endgültiges Ausscheiden aus der Versicherung

- 7 Die Beiträge können zurückgefordert werden, sobald die Person endgültig aus der Versicherung ausscheidet und sowohl sie selber als auch die Ehefrau oder der Ehemann und ihre noch nicht 25-jährigen Kinder den Wohnsitz in der Schweiz aufgeben. (Art. 2 Abs. 1 RV).
- 8 Bleiben volljährige, aber noch nicht 25-jährige Kinder in der Schweiz, können die Beiträge dennoch rückvergütet werden, wenn die Kinder die Ausbildung abgeschlossen haben (Art. 2 Abs. 2 RV). Massgebend für das Kriterium der abgeschlossenen Ausbildung ist der Zeitpunkt der Rückvergütung. Die Rückvergütung kann ohne Ablauf einer Wartefrist vorgenommen werden. In jedem Fall müssen sämtliche Einkommen im individuellen Konto eingetragen sein.

- 9 Grundsätzlich steht der Anspruch auf die Rückvergütung der Person zu, welche die Beiträge bezahlt hat. Er ist nicht vererblich und geht mit dem Tod der berechtigten Person unter (Art. 7 RV). Im Todesfall steht der Rückvergütungsbetrag der Witwe oder dem Witwer und nach ihnen den Waisen zu, und zwar dann, wenn im Rentenfall mangels Wohnsitz in der Schweiz kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente besteht.
- 10 Der Anspruch besteht bis zum Eintritt des Versicherungsfalles. Zu beachten sind die Bestimmungen über die Verjährung. Die Vorschriften über die Nachzahlung von Renten gelten sinngemäss.

2.4.2 Ausscheiden aus der Versicherung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- 11 Ausländische Staatsangehörige, die bereits Leistungen der AHV oder der IV bezogen haben, deren Anspruch aber wegen Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erlischt, können die Rückvergütung der AHV-Beiträge verlangen. Dabei werden die bereits bezogenen Leistungen der AHV oder der IV angerechnet (Art. 4 Abs. 3 RV).

3. Umfang der Rückvergütung

3.1 Beiträge, die rückvergütet werden (Art. 4 Abs. 1 RV)

- 12 Rückvergütet werden die tatsächlich geleisteten AHV-Beiträge bis zum Monat, nach dem der Rentenanspruch entstanden wäre, bzw. bei Verlassen des Landes bis zum Ausscheiden aus der Versicherung.
- 13 Die Rückvergütung umfasst sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge.

3.2 Beiträge, die nicht rückvergütet werden

- 14 AHV-Beiträge, die nach Erreichen des Rentenalters entrichtet worden sind (Art. 4 Abs. 3 RV), sowie IV- und EO-Beiträge werden nicht rückvergütet.
- 15 Nicht rückvergütet werden auch AHV-Beiträge, welche nach dem 1. Januar 1997 durch das Gemeinwesen für ausländische Staatsangehörigen bezahlt wurden (Art. 4 Abs. 5 RV). Auf Antrag werden diese AHV-Beiträge dem Gemeinwesen zurückerstattet (Rz 28f.).
- 16 Die durch das Gemeinwesen für den ausländischen Staatsangehörigen entrichteten AHV-Beiträge sind im IK gekennzeichnet (vgl. Wegleitung über VA/IK).

3.3 Beitragsrückvergütung bei verheirateten oder geschiedenen Personen

(Art. 4 Abs. 2 RV)

- 17 Verlangt eine verheiratete Person die Beitragsrückvergütung, so wird für die Jahre der Ehe, welche im Zeitpunkt der Rückvergütung besteht, kein Splitting-Verfahren durchgeführt.
- 18 Ist oder war die Person geschieden, muss hingegen vorgängig für diese frühere Ehe das Splitting vorgenommen werden, wenn beide Ehegatten in der AHV/IV versichert waren. Für das Vorgehen gilt das KS über das Splitting bei Scheidung.
- 19 In Abweichung zu den Bestimmungen über die Einkommens- teilung werden die durch das Gemeinwesen für den ausländischen Ehegatten bezahlten und in Einkommen umgewandelten Beiträge aber nicht geteilt.

3.4 Kürzung der Beitragssumme wegen Unbilligkeit (Art. 4 Abs. 4 RV)

- 20 Die Rückvergütung ist teilweise zu verweigern, wenn sie der Billigkeit widerspricht. Dies ist der Fall, wenn die Summe der rückvergütbaren AHV-Beiträge die Rentenanwartschaft übersteigt.
- 21 Die Berechnung der Rentenanwartschaft erfolgt bei Hinterlassenenrenten auf den Zeitpunkt des Todes. Bei definitivem Ausscheiden aus der AHV infolge Ausreise aus der Schweiz ist die Berechnung auf den Zeitpunkt der Gesuchsstellung, spätestens aber auf den Zeitpunkt des Rentenalters vorzunehmen.
- 22 Ist im Falle der endgültigen Ausreise die Berechnung auf den Zeitpunkt der Gesuchsstellung vorzunehmen und hat dabei die berechnete Person das Rentenalter noch nicht erreicht, so ist die Rentenskala auf den Zeitpunkt des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters des Jahrganges der leistungsberechtigten Person zu ermitteln.
- 23 Bei der Berechnung der Rentenanwartschaft werden die durch das Gemeinwesen entrichteten Beiträge mitberücksichtigt.
- 24 Der Rückvergütungsbetrag wird nach versicherungsmathematischen Berechnungen gekürzt, wenn die rückvergütbaren AHV-Beiträge die Rentenanwartschaft übersteigen.

4. Wirkung der Rückvergütung (Art. 6 RV)

- 25 Mit der Rückvergütung verzichten ausländische Staatsangehörige gegenüber der AHV/IV auf die mit den Beiträgen und den entsprechenden Beitragszeiten verknüpften Rechte. Die Beiträge können nicht wieder einbezahlt und die Beitragsperioden nicht angerechnet werden. Eine Leistung der AHV/IV kann somit aufgrund der rückvergüteten Beiträge und

entsprechenden Beitragszeiten nicht mehr beansprucht werden.

5. Zuständigkeit und Verfahren (Art. 8 RV)

5.1 Rückvergütungsgesuch

- 26 Die Rückvergütung der AHV-Beiträge ist in der Regel bei der Schweizerischen Ausgleichskasse geltend zu machen, welche in den allermeisten Fällen die Berechnung und Auszahlung der Rückvergütungen vornimmt.
- 27 Vor der Ausreise kann die Rückvergütung aber auch bei der für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden. Diese wählt dabei folgendes Vorgehen:
- a. Sie wickelt das Beitragsbezugsverfahren – in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber – beschleunigt ab, berechnet den Rückvergütungsbetrag und erbringt bei Erfüllen der Voraussetzungen die Auszahlung noch vor der Ausreise.
 - b. Sie bearbeitet den Fall so weit als möglich (Eintrag der Einkommen, Zusammenruf der IK, Information der versicherten Person) und leitet das Gesuch nach Prüfung aller Angaben zur abschliessenden Behandlung (Berechnung und Auszahlung) an die Schweizerische Ausgleichskasse weiter. Die Auszahlung an Personen im Ausland erfolgt immer durch die Schweizerische Ausgleichskasse.
- 28 Gemeinwesen, die von der Rückerstattungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen ihren Anspruch nach der definitiven Ausreise des ausländischen Staatsangehörigen bei der Schweizerischen Ausgleichskasse anmelden.
- 29 Die Rückvergütung an das Gemeinwesen kann auch dann vorgenommen werden, wenn die Rückvergütung der AHV-Beiträge durch die ausländische Person nicht geltend gemacht wurde.

5.2 Information des Gesuchstellers

- 30 Die Ausgleichskasse, welche das Rückvergütungsverfahren durchführt, ist verpflichtet, die gesuchstellende Person auf die allenfalls nachteiligen Folgen der Beitragsrückvergütung aufmerksam zu machen. Gesuchsteller mit Angehörigen, die das Schweizer Bürgerrecht oder dasjenige eines Vertragsstaates besitzen, sind darauf hinzuweisen, dass ihre Hinterlassenen nach ihrem Tod keinen Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten haben.

5.3 Prüfung der Billigkeit

- 31 Die Ausgleichskasse nimmt die Kürzung des Rückvergütungsbetrages gemäss Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 RV nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung vor.

5.4 Verfügung

- 32 Gesuche um Beitragsrückvergütung sind mit einer Verfügung zu erledigen.

6. Inkrafttreten

- 33 Diese Weisungen treten am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ersetzen die Verwaltungsweisungen zur Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge vom 1. Januar 1997.